

Präambel

Bedürfnisse der Menschen nach Gemeinschaft und Geborgenheit, Identität und Tradition sind in den Vereinen am Ort erlebbar. Die Aubinger und Neuaubinger Vereinsarbeit hat in ihrer Vielfalt traditionell einen hohen kulturellen Wert. Die Vereine sind ein wichtiger Träger der kulturellen Arbeit im Stadtteil.

Die langjährigen Erfahrungen, nicht zuletzt im Jubiläumsjahr, haben gezeigt, dass die Chancen für neue Entwicklungen vor allem in der Kooperation und der Vernetzung erfolgreich arbeitender Strukturen liegen. Dadurch werden verschiedene Interessen, Lebenslagen und Weltanschauungen jenseits von Verständigungsbarrieren zusammengebracht.

Um diesem Anspruch nachhaltig gerecht zu werden, hat die Arbeitsgemeinschaft der Aubing-Neuaubinger Vereine, kurz ARGE genannt, die Gründung des Vereins angestoßen.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: KulturNetz 22. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit erfolgt auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstände und Mitglieder des Vereins können eine gesonderte, angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder Auslagenerstattung erhalten.

§ 3

ZWECK, AUFGABEN

Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Förderung der Kultur im 22. Stadtbezirk der Landeshauptstadt München. Dies wird insbesondere angestrebt

- durch die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten (z.B. Stadtteilkino, Ausstellungen)
- durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Gestaltung des Jahresablaufs im 22. Stadtbezirk (z.B. lange Nacht der Chöre, Jahreszeiten im Brauchtum)
- durch geeignete Veranstaltungen zur Förderung des interkulturellen Dialogs (z.B. Kulturfest der Nationen),

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt aus dem Verein, der für den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist
- Tod bzw. im Fall einer juristischen Person durch Auflösung der Institution
- Ausschluss, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt
Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

BEITRAG

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung legt Grundsätze der Arbeit fest, informiert sich über den Fortgang der Arbeiten, initiiert Arbeitsvorhaben und entscheidet über die Errichtung und Auflösung von Unterstützungsstrukturen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den finanziellen und sachlichen Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Haushaltsjahres
 - Meinungsbildung über Schwerpunkte der Arbeit
 - Beschlussfassung über den Haushalt
 - Bestellung der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Benennung der nichtgeborenen Mitglieder des Aufsichtsrat
 - Auflösung des Vereins.

§ 9

ORDENTLICHE, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
3. Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu zeichnen sind und den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
4. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind jeweils getrennt zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
5. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt.
6. Im Falle der Blockwahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, welche mehr Stimmen erhalten als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmzettel ohne erkennbare Stimmabgabe für eine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen bleiben unberücksichtigt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt.
7. Wahlen und geheime Abstimmungen leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Ausschuss von 3 Mitgliedern.
8. Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
9. Eine Erweiterung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Mitgliederversammlung selbst ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

§11

DER AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden der ARGE
 - einer/einem vom Kulturreferat der LH München benannten Vertreter(in)
 - einer/einem Vertreter(in) der Mitgliederversammlung
 - zwei Einzelpersonlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, aber von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit vorgeschlagen werden können.
2. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung benanntes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachberufung in der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Aufsichtsrat wird geleitet von der/dem Vorsitzenden der ARGE. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Vertreter der Mitgliederversammlung (Stellvertreter/in).
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Aufsichtsrats.
7. Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

1. Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte)
2. Die Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird
3. Die Beratung des Wirtschaftsplans
4. Die Beratung des geschäftsführenden Vorstands
5. Die operative Kontrolle, z. B. durch vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich und laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse
6. Die Zustimmung zu besonderen Geschäften, z. B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme
7. Die Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan
8. Die repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen.

§ 13

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/den zwei Stellvertreter/innen
 - der/dem Finanzbeauftragten
 - der/dem Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt die/der Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
4. Der Vorstand wird geleitet von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal im Jahr statt.
9. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu zeichnen sind und den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

§ 14

AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden geleitet wird

- Beschlussfassung über den überplanmäßigen Finanzierungsrahmen von Projekten
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
 - Bericht über die Tätigkeiten des Vereins und neue bzw. beendete Mitgliedschaften in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
 - Fach- und Dienstaufsicht über das hauptamtlich angestellte Personal.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle ein.
 5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 15

VERTRETUNGSVOLLMACHT DES/DER VORSITZENDE/R, UND DER STELLVERTRETER/INNEN

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt, § 26 BGB.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Stellvertreter nur im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der/des Vorsitzenden von ihrer/seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen können.

§ 16

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden oder dem Amtsgericht gefordert oder auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen notwendig werden, vom Vorstand auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
4. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im 22. Stadtbezirk zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 18

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Mai 2012

Änderungen im § 3 – Beschluss im Vorstand am 25.06. nach Rücksprache mit dem Finanzamt für Körperschaften

Satzung für den Verein Kulturnetz 22 beschlossen in der Gründungsversammlung am Montag, 21. Mai 2012